

SATZUNG

der

DIAKONIESTIFTUNG MANNHEIM

Präambel

Diakonie ist eine Form, die Liebe Gottes zu den Menschen weiterzugeben. Jesus Christus hat dies seiner Kirche in Wort und Tat vorgelebt und als Aufgabe aufgetragen. So nehmen sich die Evangelische Kirche in Mannheim und ihr Diakonisches Werk besonders der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial schwierigen Verhältnissen an. Diese tätige Nächstenliebe fragt nicht nach Herkunft, Stand oder Geschlecht. Sie gilt allen, die Hilfe brauchen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen.

Das Diakonische Werk handelt im Auftrag der Evangelischen Kirche. Das Diakonische Werk sorgt durch seine qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür, dass den Menschen in Not so gut wie möglich geholfen wird.

Evangelische Kirche und ihre Diakonie sind eins, sie gehören unverrückbar zusammen. Kirche und Diakonie in Mannheim sind bei der Erfüllung ihres Auftrags auf die wohlwollende ideelle und materielle Unterstützung aller evangelischen Christinnen und Christen sowie aller Menschen, die sich für ihre Mitmenschen in Mannheim einsetzen wollen, angewiesen.

Die Diakoniestiftung Mannheim sorgt durch das Engagement ihrer Stifterinnen und Stifter dauerhaft und verlässlich dafür, dass Menschen, die in seelischer, körperlicher und materieller Not sind, unterstützt werden. Werte wie Nächstenliebe, Barmherzigkeit, Achtung vor dem Alter und Gerechtigkeit werden durch das Wirken der Stiftung in Mannheim konkret gelebt.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Diakoniestiftung Mannheim

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß §§ 22 ff. des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) in Verbindung mit §§ 1 ff des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (KStiftG). Gründungstifterin ist das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk).

(3) Sitz der Stiftung ist Mannheim.

(4) Die Stiftung führt das Kronenkreuz der Diakonie.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der sozialen Arbeit des Diakonischen Werks in Mannheim, mit der sozial benachteiligten, kranken, behinderten und alten Menschen geholfen wird.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a. die Unterstützung von pflegebedürftigen oder sozial benachteiligten Menschen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung in Mannheim.
 - b. die Unterstützung der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe.
 - c. die ideelle und finanzielle Förderung von diakonischen Projekten und Initiativen, die in Kooperation mit den evangelischen Ortsgemeinden oder sonstigen ambulanten bzw. stationären diakonischen Einrichtungen in Mannheim erfolgen.
 - d. die Durchführung oder Unterstützung von Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung insbesondere Jugendlicher und benachteiligter Personengruppen.
 - e. die Unterstützung und Begleitung des Lebens im Alter.
 - f. die Errichtung von Stiftungsfonds für die einzelnen Arbeitszweige der diakonischen Arbeit.
 - g. die Übernahme der Trägerschaft und der Verwaltung für unselbständige Stiftungen, sofern mit diesen Stiftungen die in Absatz 1 und Absatz 2, Punkte a-e der Satzung genannten Zwecke verfolgt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten.

(2) Die Erträge aus dem Grundstockvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

(3) Dem Vermögen wachsen Zuwendungen der Stifterin bzw. des Stifters oder Dritter zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) ausdrücklich dazu bestimmt sind.

(4) § 7 KStiftG findet Anwendung.

§ 5 Stiftungsfonds

(1) Es wird nach § 2 Absatz 2 Punkt f folgender Stiftungsfonds errichtet:

- a. Fonds zur Unterstützung und Förderung blinder Menschen

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und die Stifternversammlung. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht die Stifternversammlung zuständig ist.

§ 7 Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstands sind

- a. der Dekan/die Dekanin der Evangelischen Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)
- b. der Vorsitzende/die Vorsitzende der Stadtsynode der Evangelischen Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)
- c. der Direktor/die Direktorin des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)
- d. der Bezirksdiakoniefarrer/die Bezirksdiakoniefarrerin der Evangelischen Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)
- e. der Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)
- f. bis zu drei weitere Mitglieder, welche die Mitglieder des Vorstands unter den Buchstaben a. bis e. für die Dauer von vier Jahren berufen können. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Abberufung eines oder mehrerer durch den Vorstand berufener Mitglieder bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Vorstandsmitglieder gemäß den Buchstaben a. bis e.

(2) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zusammen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig, wenn nur die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, ansonsten mit der Mehrheit der Stimmen.
- (3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu verfassen, welches von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vertretung der Stiftung / Geschäftsführung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (2) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten.

§ 10

Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung setzt sich zusammen aus allen Stifterinnen und Stiftern, die mindestens einen Betrag von 5.000 Euro der Stiftung zugewendet haben. Juristische Personen werden wie natürliche Personen behandelt.
- (2) Zur Stifternversammlung wird einmal jährlich durch den Stiftungsvorstand eingeladen.
- (3) Aufgaben der Stifternversammlung sind insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b. den Vorstand bei der Weiterentwicklung der Förderpolitik unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, politischer und kultureller Veränderungen zu unterstützen;
 - c. Zustiftungen und Zuwendungen durch geeignete Maßnahmen in Absprache mit dem Vorstand zu gewinnen;
 - d. die Arbeit der Stiftung in Absprache mit dem Vorstand öffentlich darzustellen;

§ 11

Verwaltung der Stiftung

- (1) Auf die Verwaltung der Stiftung findet § 6 KStiftG Anwendung.

(2) Die Stiftung kann für die Verwaltung von Treuhandvermögen (unselbständige Stiftungen) oder die Erbringung von Dienstleistungen für andere selbständige Stiftungen Gebühren in angemessener Höhe verlangen.

(3) Das Vermögen unselbständiger Stiftungen ist haushaltsmäßig getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

§ 12

Aufsicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat

Die Stiftung steht als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe (§ 9 KStiftG).

§ 13

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alle Ausgaben und Einnahmen sind in einem geordneten Rechnungswerk zu buchen. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können vom Vorstand Rücklagen bis zu der gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Höhe gebildet werden.

(3) Die Rechnungslegung erfolgt durch das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk).

(4) Der Vorstand hat spätestens sechs Monate nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe vorzulegen (§ 10 Abs. 2 KStiftG).

§ 14

Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung

(1) Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

(2) Eine Änderung des Zweckes der Stiftung oder eine anderweitige Verwendung ihres Vermögens ist nur im Rahmen der Zweckbestimmung für mildtätige, gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zulässig.

(3) Bei der Aufhebung der Stiftung, die nur unter den Voraussetzungen des § 21 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg möglich ist, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk), die es unmittelbar und ausschließlich gemäß dem vorherigen Stiftungszweck zu verwenden hat.

§ 15
In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Anerkennung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft.

Beschlossen von der Stadtsynode der Evangelischen Kirche in Mannheim
(Stadtkirchenbezirk) am 5. April 2014.

Geändert am 22.6.2016 durch den Vorstand.